



Beschlussvorlage

BV0048/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		25.04.2018

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **ST/Bürgermeister**

Betreff: Beschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages Stadt Hennigsdorf / KBI GmbH über die Kostentragung und Gewährung von Zuwendungen "KreativWerk - Soziokulturelles Gründerinnen Zentrum" im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Die Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Günther und die KBI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frau Birgit Tornow-Wendland und Herrn Thomas Bethke schließen einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Kostentragung und Gewährung von Zuwendungen „KreativWerk – Soziokulturelles Gründerinnen-Zentrum“ ab (Anlage 1).

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2015 (BV0114/2015) hat sich die Stadt Hennigsdorf gemeinsam mit den Mittelbereichspartnern Velten und Oberkrämer am Stadt-Umland-Wettbewerb beteiligt. Die eingereichte Strategie wurde ausgewählt und der Kooperation wurden insgesamt ca. 14 Mio. EURO Fördermittel aus den Europäischen Fonds EFRE, ESF und ELER in Aussicht gestellt.

Das Projekt „Kreativ-Werk“ hatte die Stadt bereits mit erster Priorität eingereicht. Im Ergebnis der weiteren Gespräche mit dem MIL und der ILB ist das Projekt „Kreativ-Werk“ als förderfähig und förderwürdig eingestuft worden.

Die notwendige Baugenehmigung liegt mit Datum vom 22.08.2017 vor und der Förderantrag wurde durch die Stadt Hennigsdorf am 22.12.2017 eingereicht.

Die vorgesehene Übertragung des vorhandenen Grundstücks und des Gebäudes von der SWH GmbH auf die KBI GmbH ist ebenfalls abgeschlossen.

Die Durchführung und der Betrieb des Projektes wurden der Tochtergesellschaft der SWH GmbH, der KBI GmbH, übertragen. Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Eigenkapitalausstattung ist vollständig ausgezahlt worden. Dies war notwendig um den Eigenanteil der Förderung sicherzustellen.

Zur weiteren Abwicklung des Projektes ist ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

Gemäß der Vorschriften der BbgKVerf § 28(2) Nr.15 bzw. 16 fällt der Abschluss des o.g. Vertrages in den Zuständigkeitskatalog der Stadtverordnetenversammlung.

Im Weiteren handelt es sich gemäß den Vorschriften des §75 der BbgKVerf Abs. 2 und 3 um eine "Sicherheit und Gewährleistung" für Dritte.

Somit besteht hier eine Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht. Bis zur endgültigen Erteilung dieser, ist der Geschäftsbesorgungsvertrag schwebend unwirksam.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0114/2015 – Beschluss der Stadt Hennigsdorf zur Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb
 BV0101/2016 – Beschluss zur Umsetzung des Projektes „KreativWerk“ im Gebäude des Alten Gymnasiums

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2018	2019	2020	2021
Finanzhaushalt					
	Z				
Ergebnishaushalt	F-Art	2018	2019	2020	2021
11102.531501	A			400.000,00 €	400.000,00 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

Geschäftsbesorgungsvertrag

Hennigsdorf, 17.04.2018

Bürgermeister